Bundeskabinett hat zeitlich befristete Gasumlage auf Grundlage § 26 EnSiG beschlossen | zugehörige Rechtsverordnung soll am 09.08.2022 in Kraft treten

07. August 2022, 14:13

Zur Entwicklung der Thematik hatten wir wiederholt informiert (u.a. LINK). Nun hat der Bund den Rahmen auf Grundlage des neu geschaffenen § 26 EnSiG konkretisiert und beschlossen. Die dazugehörige Rechtsverordnung steht noch aus.

Zeitliche Befristung

Gasimporteure können ab 01.10.2022 bis 01.04.2024 max. 90% der Kosten des ersatzweise zu beschaffenden Gasvolumens geltend machen/auf Antrag erstattet bekommen. Die Abrechnung erfolgt monatlich (bis 30.09.2024). Mit Verweis auf gesetzliche Ankündigungsfristen wird die Gasumlage auf der Rechnung der Letztverbraucher/Kunden erstmalig im November bzw. Dezember 2022 auftauchen.

Höhe und Weitergabe

Noch offen, aber bis zum 15. August 2022 zu entscheiden und vom TRADING HUB EUROPE (THE) als Marktgebietsverantwortlichem zur veröffentlichen, ist die konkrete Höhe der Gasumlage. Diese soll sich in einer Spanne zwischen 1,5 und 5 ct/kWh bewegen. Die genaue Höhe wird Ifd. überprüft und entsprechend den Kosten der Ersatzbeschaffung angepasst (alle drei Monate). Sollte Russland sich gegen jede Erwartung wieder an geschlossene Lieferverträge gebunden fühlen, würde die Gasumlage auf NULL abgesenkt. Die THE legt die festgestellten/umlagefähigen Kosten der Ersatzbeschaffung auf die Energieversorgungsunternehmen (EVU) um. Die EVU sind berechtigt, die Kosten an die Letztverbraucher/Kunden weiterzureichen.

Abgrenzung der erfassten Lieferverträge

Erfasst von der Gasumlage werden Gaslieferverträge, die vor dem 01.05.2022 geschlossen wurden. D.h., auf das oft schon hohe Preisniveau der seit Sommer/Herbst 2021 geschlossenen Lieferverträge kommt additiv die Gasumlage dazu. In Erwartung der kommenden, von vielen ggf. nicht mehr tragbaren finanziellen Belastungen, plant der Bund "zielgenaue" Entlastungen" (u.a. via Wohngeld/Bürgergeld). Parallel läuft die Überprüfung der Kündigungsschutzregeln für Mietwohnungen bzw. direkt von Energielieferträgen (private Selbstnutzer). Später geschlossene Verträge sind unter Auslassung russischer Bezugsquellen und auf einem noch einmal erhöhten Gaspreisniveau zustande gekommen. Vgl. Chart.

In Klärung befindliche Einzelfragen:

- Festpreisverträge: Hier wird absehbar eine erneute/kurzfristige Anpassung des EnSiG notwendig sein, um auch Festpreisverträge ohne Klausel zur Umlage gesetzlich veranlasster Kosten in die Gasumlage einbeziehen zu können.
- Fernwärme: In Klärung ist die Frage, ob auch Fernwärmekunden direkt von der Gasumlage nach § 26
 EnSiG betroffen sein werden. Zwar wurde gerade die AVBFernwärmeV mit Blick auf eine mögliche

Gasmangellage angepasst. Allerdings bezieht sich die Anpassung auf § 24 EnSiG.

So heißt es in § 24 Abs. 5 AVBFernwärmeV: Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem *Fernwärmeversorgungsunternehmen* Absatz nach 24 oder Absatz des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde.

• Umsatzsteuer: Es ist politisch erklärter Wille, die Gasumlage von der Umsatzsteuer zu befreien.

Bei Interesse finden Sie hier eine Veröffentlichung des BMWK zu den FAQ zur Gasumlage.